

ANHANG ZUR FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Rechtsgrundlagen

- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. II Nr. 22/1970 idgF.
- Ausbildungspflichtgesetz (APfIG), BGBl. I Nr. 62/2016 idgF.
- Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG), BGBl. I Nr. 17/2006 idgF.
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.
- Sonderrichtlinie berufliche Integration und maßnahmenspezifische Richtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung (Download unter www.sozialministerium.at),
- Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung – Teil I: Projektförderungen (Download unter www.sozialministeriumservice.at),
- Administrative Umsetzungsregeln des Sozialministeriumservice zu den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Download unter www.sozialministeriumservice.at),

Sofern das gegenständliche Projekt auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert wird, sind zusätzlich folgende Rechts- und Regelungsgrundlagen relevant:

- Operationelles Programm „Beschäftigung Österreich 2014 - 2020“ (Download unter www.esf.at),
- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Ein Projekt wird grundsätzlich nur gefördert, wenn

1. die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist,
2. Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind,
3. die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
4. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und keine sonstigen vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers muss gewährleistet sein (Artikel 125 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014).

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen die zu ihrer Vertretung berufenen Organe die Erfordernisse erfüllen.

Projekte der beruflichen Assistenzen (NEBA) können vom Sozialministeriumservice nur dann gefördert werden, wenn die vertragschließende Trägerorganisation Mitglied im Dachverband berufliche Integration *dabei austria* ist.

3. Allgemeine Verpflichtungen (Auflagen)

- (1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, mit der Durchführung der förderungswürdigen Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, die förderungswürdige Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
- (3) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege jedenfalls 10 Jahre entweder im Original (physisches Original in Papierform) oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu laufen.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der

Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Bei ESF-kofinanzierten Projekten sind die Nachweise der Förderfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (insbes. die TeilnehmerInnen-Erklärungen) im Original (physisches Original in Papierform) aufzubewahren und dürfen erst nach der Überprüfung durch die First Level Control (FLC) vernichtet werden, sofern eine elektronische Aufbewahrung erfolgt, die die vollständige, inhaltsgleiche und urschriftsgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, über die im Förderungsvertrag genannten Berichte hinaus Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen (zB Landesrechnungshöfe) auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
- (5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen bis zu dem unter (3) genannten Ende der Belegschaftsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgang entscheidet.
- (6) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- (7) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ermächtigt die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, sowie die in Art. 115 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.

- (8) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 115 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und Artikel 20 der VO (EG) 1304/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
- (9) Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen, die aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung resultieren, ist unzulässig und gegenüber der Förderungsstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
- (10) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006 idgF.), BGBl. I Nr. 17, die Bestimmungen über Auftragsvergaben in den geltenden Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung einzuhalten.
- (11) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.
- (12) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBI S 219/1897 zu verwenden.
- (13) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, über die Durchführung der förderungswürdigen Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten.
- (14) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungs-verbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.
- (15) Die Dienstleistungsvereinbarung bzw. Datenschutzvereinbarung ESF bildet einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrages.
- (16) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Informationsmaterialien und Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich zu machen.

4. Rückzahlung / Einbehalt der Förderung

- (1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung bei Vorliegen einer der nachfolgend angeführten Rückforderungsgründe über Aufforderung der Förderstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten.

Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder des Landes oder der Europäischen Union oder sonstige örtlich und sachlich zuständigen Prüforgane von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden,
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. das geförderte Projekt von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen (Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Art. 115 Abs. 2 und 3 und Anhang XII der VO (EG) Nr. 1303/2013 nicht durchgeführt werden,
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nicht eingehalten werden,
13. Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau)

und/oder Bestimmungen des österreichischen Rechts nicht eingehalten wurden.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn
 1. die von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 2. kein Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- (3) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
- (4) Sofern die förderungswürdige Leistung ohne Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Förderstelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- (5) Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber wird vereinbart, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,
 1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
 2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der Förderungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Abs. 1 und 2 bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

5. Gender Mainstreaming – Diversität – Antidiskriminierung

Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin verpflichtet sich, entsprechend dem im Förderungsansuchen beschriebenen Genderkonzept die Strategie des

Gender Mainstreaming in die Förderungsmaßnahme zu implementieren. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der Maßnahme sind die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin hat auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten und trägt Sorge dafür, dass keine geschlechtsspezifischen direkten und indirekten Benachteiligungen bei der Teilnahme an der Maßnahme bestehen.

Bei der Erstellung von Unterlagen sowie bei der Durchführung von Maßnahmen ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

Außerdem wird der Förderungswerber oder die Förderungswerberin verpflichtet, die Grundsätze Gender, Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, Diversität und Antidiskriminierung, sowie Kooperation aktiv auf allen Ebenen zu forcieren und im Sinne des Art. 16 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dies kann beispielsweise durch die Berücksichtigung von Maßnahmen der Gewaltprävention im Rahmen betriebsinterner Qualitätssicherungssysteme, betriebsinterner Informationswege und Dokumentationssysteme über den Umgang mit Vorwürfen betreffend Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch oder durch Fortbildungsmaßnahmen erfolgen.

6. Qualitätssicherung

Mitwirkungspflicht

Zum Zwecke der begleitenden Kontrolle und der Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens im Sinne der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 bzw. bei ESF-kofinanzierten Projekten im Sinne der Art. 122 ff. der Verordnung (EU) 1303/2013 erklärt sich der/die FörderungswerberIn bereit, an der Kontrolle und der Evaluierung mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen usw.) dem Förderungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Institut zur Verfügung zu stellen.

Qualitätsmanagement

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

Projektbegleitung

Die Projektbegleitung wird von Mitarbeitern/innen des Förderungsgebers durchgeführt und dient der Überprüfung der vertraglich vereinbarten Inhalte sowie der Überprüfung des Fortschrittes der Projektdurchführung.

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, die zu diesem Zweck benötigten Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zeigt das Ergebnis der Projektbegleitung, dass die vertraglich vereinbarten Wirkungsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, sind die Ursachen gemeinsam mit dem Förderungsgeber festzustellen und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

7. Zusammenarbeit mit dem Förderungsgeber

Werden durch den Fördergeber TeilnehmerInnen zugewiesen, sind diese prioritär zu begleiten bzw. zu betreuen und können durch die MitarbeiterInnen des Projekts nur in begründeten Ausnahmefällen abgewiesen werden. Auf Verlangen ist nach Abschluss der Betreuung eines/r zugewiesenen Klienten/in eine Rückmeldung über das Ergebnis der Begleitung zu geben.

8. Arbeitsassistentenprojekte

Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Arbeitsassistenten und dem Förderungsgeber hat das Ziel, eine wirksame psychosoziale Betreuung von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben sicherzustellen. Insbesondere soll eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen stattfinden:

- a) bei der Durchführung von Kündigungsverfahren gemäß § 8 BEinstG, wenn der/die Dienstnehmer/in mit Behinderung und der/die Dienstgeber/in sich mit der Beteiligung des/der Arbeitsassistenten/in einverstanden erklären;
- b) § 12 Abs. 1 BEinstG sieht vor, dass das Sozialministeriumservice für eine Krisenintervention vor der Durchführung von Kündigungsverfahren Sorge zu tragen hat. Die Projekte der beruflichen Assistenten, allen voran die Arbeitsassistenten, haben im Rahmen ihrer geförderten Tätigkeit vor Einlangen eines Kündigungsantrages die möglichen Interventionen zu setzen;
- c) in Einzelfällen bei der Einschätzung der Leistungsminderung im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen seitens des Förderungsgebers;
- d) bei Betriebsbesuchen.

9. Öffentlichkeitsarbeit / Publizitätsvorschriften

Für die rein national geförderten Maßnahmen ist der Leitfaden „Öffentlichkeitsarbeit für Fördernehmer des Sozialministeriumservice“ (Download unter www.sozialministeriumservice.at) zu beachten. Die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kosten im Zuge der Projektabrechnung.

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Für ESF-kofinanzierte Projekte ist neben dem Leitfaden „Öffentlichkeitsarbeit für Fördernehmer des Sozialministeriumservice“ der „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte, Europäischer Sozialfonds 2014 – 2020“ (Download unter www.esf.at) umzusetzen. Bei widersprüchlichen Inhalten zwischen den beiden Leitfäden ist dem „Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte, Europäischer Sozialfonds 2014 – 2020“ der Vorzug zu geben.

Alle Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem ESF kofinanzierten Vorhaben müssen den Publizitätsverpflichtungen gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 nachkommen. Die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann zu einer Aufhebung der ESF-Finanzierung führen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines ESF kofinanzierten Vorhabens sind über die Finanzierung aus Mitteln des ESF zu unterrichten (mittels der vorgegebenen Teilnahmeerklärungen).

Netzwerk Berufliche Assistenzen (NEBA)

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der entsprechenden NEBA CD Linie und trägt dafür Sorge, dass alle Projektmitarbeiter/innen die innerhalb des Downloadbereichs auf www.neba.at verfügbaren Unterlagen in der aktuellen Form verpflichtend verwenden (z.B. Zielvereinbarung, Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung bei Weitergabe von Daten an Dritte, etc.).

10. Nutzungsrechte

Der Förderungsgeber erhält das Recht, alle im Rahmen der geförderten Maßnahme erstellten Konzepte, Ausbildungsunterlagen, Arbeitsmaterialien, Lehrbehelfe, etc. für spätere Vorhaben unentgeltlich zu nutzen und Nutzungsrechte an andere physische und juristische Personen zu übertragen. Entsprechende Bestimmungen über Dienstleistungen sind in die Arbeitsverträge aufzunehmen.

Die Nutzungsrechte von Produkten, die im Rahmen der gegenständlichen Förderung erstellt wurden, liegen zur Gänze beim Förderungsgeber. Jeder unmittelbare wirtschaftliche Nutzen, der dem Förderungswerber während der Durchführung oder innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss aus dem geförderten Vorhaben erwächst, muss dem Förderungsgeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Der Förderungsgeber behält sich vor, einen wirtschaftlich gerechtfertigten Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern. Öffentliche Verwertungen von Produkten des Förderungswerbers sind dem Förderungsgeber schriftlich zur Kenntnis zu bringen und an dessen Genehmigung gebunden.

11. Teilnehmer/innen

Datenerfassung in der Applikation Monitoring Berufliche Integration (MBI)

Der Förderungswerber verpflichtet sich, die erforderlichen personen- und nicht personenbezogenen Daten der Teilnehmer/innen in der Applikation Monitoring berufliche Integration (MBI) gewissenhaft einzugeben.

Die Erfassung der personenbezogenen Daten in der MBI dient der Beobachtung der Erfüllung dieser Fördervereinbarung bzw. der durch die Projektdurchführung erreichten Wirkungen.

Die Erfassung der nicht personenbezogenen Daten in der MBI verfolgt den Zweck, Informationen über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von geförderten Projekten zu erhalten. Diese Informationen sollen Aufschluss über Bedarfe der Maßnahmenzielgruppe sowie allfällige Bedarfsveränderungen geben. Dadurch wird dem Förderungsgeber eine bedarfsgerechte Angebotssteuerung ermöglicht. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse durch den Förderungsgeber ist gewährleistet.

12. Zubuchungen durch das AMS

Werden durch das AMS TeilnehmerInnen den Maßnahmen Jugendcoaching, Produktionsschule, Arbeitsassistenz, Berufsausbildungsassistenz (für Ausbildungen, die nicht in einem Lehrbetrieb durchgeführt werden) oder sonstigen vom SMS geförderten Projekten zugebucht, gilt Folgendes:

Das AMS trifft keine Verpflichtung ein Entgelt für Leistungen, die gegenüber dem AMS oder KundInnen des AMS durch den Projektträger erbracht werden, zu übernehmen.

Der Projektträger nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass das AMS im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Ausfalls eines anderen Kostenträgers keine Ausfallhaftung für dessen Kostenanteile übernimmt.

Der Projektträger verpflichtet sich, alle relevanten eServices für Partnerinstitutionen innerhalb des eAMS-Kontos in der Kommunikation mit dem AMS zu nutzen.

Die für den Ersteinstieg in die Applikation notwendigen Informationen werden dem Projektträger per eAMS-Konto unter Services für Partnerinstitutionen bekannt gegeben.

Beschwerden von AMS-TeilnehmerInnen sind an die vom AMS dem SMS bekannt gemachten Veranstaltungsbetreuung weiterzuleiten. Bei Handlungsbedarf ist zwischen der regionalen Geschäftsstelle/der zuständigen Landesgeschäftsstelle des AMS, dem SMS und dem Projektträger eine gemeinsame Vorgangsweise zur Problemlösung zu vereinbaren.

Die Erreichbarkeit der Ansprechpersonen beim Projektträger ist für das AMS zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewährleisten.

Der Projektträger nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfberichte des SMS dem AMS zur Verfügung gestellt werden können.

13. Datenschutz

Allgemeine Bestimmungen

Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialministeriumservice berechtigt ist,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrags, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Förderungsstelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF. durchzuführen.

Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass unter Umständen Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF. sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Verschwiegenheitspflicht

Der Förderungswerber verpflichtet seine Mitarbeiter/innen mittels Verpflichtungserklärung (Musterformular Datenschutz Verpflichtungserklärung) zur Verschwiegenheit betreffend Daten und Informationen, welche ihnen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, soweit sie die Interessen einzelner Personen betreffen und diese sich nicht ausdrücklich mit der Weitergabe der Daten einverstanden erklärt haben. Dies gilt sinngemäß auch für Daten über Betriebe und Dienstgeber/innen.

Dienstleistungsvereinbarung / Datenschutzvereinbarung ESF

Im Zusammenhang mit der Erfassung von Projekt- und Teilnahmedaten in der Applikation MBI ist der Förderungswerber datenschutzrechtlich als Dienstleister im Sinne des DSGVO 2016 zu qualifizieren. Die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten sind der dem Förderungsvertrag beiliegenden und gesondert zu unterzeichnenden Dienstleistungsvereinbarung / Datenschutzvereinbarung ESF zu entnehmen.

14. Projektpersonal

Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin ist Dienstgeber/in des im Projekt tätigen Personals. Das vom Förderungswerber ausgewählte Projektpersonal hat über die in der maßgeblichen Richtlinie bzw. den ergänzenden Umsetzungsregelungen angeführten Qualifikationen zu verfügen. Dem Förderungsgeber sind die für die Einstellung maßgeblichen Daten der Fachkräfte (Name, Geburtsdatum, Qualifikation, einschlägige Vordienstzeiten) bekannt zu geben und personelle Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Der Förderungsgeber behält sich vor, der Nominierung einer neuen Fachkraft in begründeten Fällen die Zustimmung zu verweigern. Dies wird dem Förderungswerber binnen zwei Wochen nach Vorlage der maßgeblichen Unterlagen schriftlich mitgeteilt.

Der Förderungswerber ermöglicht den Fachkräften die Teilnahme an den vom Förderungsgeber vorgeschlagenen Schulungs- und Ausbildungsveranstaltungen.

Der Förderungswerber hat dafür zu sorgen, dass dem Projektpersonal jene Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages bekannt sind, welche für die Erbringung der geförderten Tätigkeit unabdingbar sind.

15. Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung sowie den Administrativen Umsetzungsregelungen des

Sozialministeriumservice zu den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

16. Beendigungskosten

Falls nach Ablauf des vertragsgegenständlichen Förderungszeitraums keine Folgeförderungsvereinbarung abgeschlossen wird, kann der Förderungswerber die Personal- und Sachkosten, die ihm aus der Projektauflösung unabdingbar entstehen, in einem Nachtragsbegehren geltend machen. Dieses Nachtragsbegehren unterliegt einer gesonderten Genehmigung durch den Förderungsgeber. Über die Art und die Höhe der anerkannten Beendigungskosten wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung geschlossen. Die in der Zusatzvereinbarung festgestellten Beendigungskosten werden - vermindert um allfällige Zuschüsse anderer Kostenträger, Eigenmittel und etwaige Erlöse - unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel ersetzt.

17. Finanzkontrolle

Zur Überprüfung des Verbrauchs der Förderungsmittel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Förderungszeitraumes (bzw. jeweils zur Jahresmitte bei Rahmenverträgen mit mehrjähriger Laufzeit) auf Aufforderung des Förderungsgebers die Saldenlisten (bei Anwendung der Restkostenpauschale ausschließlich für direkte Personalkosten und Investitionen), Kontoauszüge und Lohnkontenblätter für die ersten sechs Projektmonate (bzw. für die ersten sechs Monate des jeweiligen Kalenderjahres) vorzulegen. Der Förderungsgeber behält sich vor, die monatlichen Teilzahlungen nach Maßgabe des Verbrauchs anzupassen.

Der Förderungswerber hat innerhalb von vier Monaten (bzw. zwei Monaten bei Projekten, die ESF-kofinanziert werden) nach Ende der Projektlaufzeit (bzw. nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei Rahmenverträgen mit mehrjähriger Laufzeit) einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Die Prüfung der zur Förderung eingereichten Projektkosten erfolgt auf Basis der geltenden Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung sowie den Administrativen Umsetzungsregeln des Sozialministeriumservice zu den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Download unter www.sozialministeriumservice.at).

Die Finanzkontrolle von durch den ESF kofinanzierten Projekten wird durch die Buchhaltungsagentur des Bundes vorgenommen.

Die Finanzkontrolle von rein nationalstaatlich finanzierten Projekten wird durch die vertragsschließende Landesstelle des Sozialministeriumservice vorgenommen.

18. Restkostenpauschalierung

Im Bereich der Förderung von Projekten zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung durch das Sozialministeriumservice, für die Maßnahmen der

beruflichen Assistenzen (NEBA), bestehend aus Arbeitsassistenten, Job Coaching, Jugendcoaching, Berufsausbildungsassistenten und Produktionsschule kommt die Restkostenpauschalierung als vereinfachte Abrechnungsmethode gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1304/1303 zur Anwendung. Die näheren Bestimmungen sind den geltenden Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung sowie den Administrativen Umsetzungsregeln des Sozialministeriumservice zu den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu entnehmen.

19. Investitionen

Für bewegliche Investitionsgüter, deren Wert (Preis) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, hat der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Förderungszweckes sowie bei einer etwaigen Einstellung der Förderung und für den Fall des Unterganges des Förderungswerbers den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten oder
2. die betreffende Sache für weitere Förderungszwecke dem Förderungsgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen oder
3. die Sache zu diesem Zweck in das Eigentum eines vom Förderungsgeber genannten Rechtsträgers zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

Für unbewegliche Investitionsgüter (z.B. bauliche Maßnahmen) ist im Einzelfall jeweils eine bestimmte, von der Art der Investition abhängige Nutzungsdauer zu vereinbaren. Bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Förderungszweckes sowie bei einer etwaigen Einstellung der Förderung und für den Fall des Unterganges des Förderungswerbers hat der Förderungswerber, entweder

- die Investitionsgüter einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (Veräußerung, Ablöse durch den Vermieter, Ablöse durch den Nachmieter, etc.) und den Erlös dem Förderungsgeber zurückzuerstatten oder
- dem Förderungsgeber einen Zeitwert in Geld (Schätzungsgutachten) zu erstatten oder
- den der verbleibenden Nutzungsdauer entsprechenden Betrag aliquot zurückzuerstatten.

Die Art der Abgeltung bestimmt der Förderungsgeber im Anlassfall.

20. Vertragsänderung

Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass nur verbindlich ist, was schriftlich zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin vereinbart ist. Jede Änderung und Ergänzung der Förderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

21. Kündigung der Förderungsvereinbarung

Der Förderungsgeber behält sich - wenn auch einer nachweislich zugestellten Mahnung nicht Folge geleistet wird - die Reduktion oder zeitweilige Einbehaltung der Förderung, allenfalls auch die vorzeitige Beendigung der Förderung vor, wenn

- die Realisierung des vereinbarten Fördervorhabens bzw. die Erreichung der Wirkungsziele gefährdet erscheint,
- der Förderungswerber oder die Förderungswerberin die unter Punkt 2 angeführten allgemeinen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt,
- der Förderungswerber oder die Förderungswerberin gegen die unter Punkt 3 angeführten allgemeinen Verpflichtungen verstößt oder
- auf Seiten des Förderungswerbers sonstige gravierende Abweichungen von den vereinbarten Vorgangsweisen festzustellen sind.

Eine solche Lösung der Förderungsvereinbarung kann nur zum jeweils nächsten Quartal erfolgen.

Bereits geleistete Teilzahlungen des Förderungsgebers sind in diesem Fall abzurechnen und gegebenenfalls vom Förderungswerber zurückzuerstatten.

22. Gerichtsstand

Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig, in dessen räumlichem Wirkungsbereich die vertragsschließende Landesstelle des Sozialministeriumservice liegt.